



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderrichtlinie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

„On-Demand Verkehre“

Gz. VM3-3894-313/1, Stand: 22. August 2022

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Das ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg hat die Zielstellung, den öffentlichen Personennahverkehr im Land als eine vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen. Dieser ambitionierte Ausbau lässt sich in Räumen und zu Zeiten schwacher Verkehrsnachfrage wirtschaftlich tragfähig und ökologisch sinnvoll nur mit flexiblen und nachfragegesteuerten On-Demand Angeboten realisieren.

Zu diesem Zweck fördert das Ministerium für Verkehr über eine zeitlich befristete Projektförderung die Betriebskosten zur Einrichtung neuer On-Demand Verkehre zur Erschließung mindestens eines überwiegenden Teils eines Mittelbereiches, die in enger Verzahnung mit dem SPNV oder einer bestehenden Regiobuslinie ausgerichtet sind.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsplan 2022 bewilligt. Die Entscheidung über eine Zuwendung trifft das Ministerium für Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg (insb. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)) und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG gewährt.

2 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs in Baden-Württemberg, indem der Zuschussbedarf der kommunalen Aufgabenträger zur Einrichtung neuer oder die maßgebliche Ausweitung bereits bestehender Linienbedarfsverkehre gem. § 44 Personenbeförderungsgesetz vom Ministerium für Verkehr anteilig gefördert wird. In Ausnahmefällen sind auch andere Rechtsformen möglich, sofern die verkehrliche und tarifliche Integration in den ÖPNV sichergestellt wird. Die Ausgestaltung dieser Verkehre kann sowohl im Linienbetrieb, im Richtungsbandbetrieb, als auch im Flächenbetrieb erfolgen. Mit der Einrichtung dieser Verkehre soll mindestens ein überwiegender Teil eines Mittelbereich erschlossen werden. Dies muss in enger Verzahnung mit dem SPNV bzw. Stadt-/Straßenbahn oder einer bestehenden Regiobuslinie erfolgen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sowie Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG und kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion des Aufgabenträgers übertragen bekommen haben.

4 Rechtliche Zuwendungsvoraussetzungen

Auf die geltenden zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Nr. 1 LHO wird verwiesen. Diese finden vollumfänglich Geltung. Darüber hinaus gilt:

- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- Die Zuwendungsempfänger müssen bei der Abwicklung ihrer Vorhaben die einschlägigen Regelungen zum Vergaberecht, EU-Beihilferecht und Personenbeförderungsgesetz prüfen und einhalten.
- Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

5 Inhaltliche Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Beginn des Vorhabens

Die Betriebsaufnahme der geförderten Maßnahme muss bis spätestens zum regulären Fahrplanwechsel (Mitte Dezember) im Jahr 2024 erfolgen.

5.2 Festlegung des Bedienegebietes

Das Bedienungsgebiet umfasst mindestens den überwiegenden Teil eines Mittelbereichs gemäß Landesentwicklungsplan. Die geförderten On-Demand Verkehre müssen auf ein Ober- oder Mittelzentrum ausgerichtet sein und entweder über anschlussgesicherte Transportketten in Kombination mit dem klassischen Linienverkehr oder auch direkt dorthin führen. Die ergänzende Ausrichtung auf weitere zentrale Orte oder Umsteigepunkte ist möglich.

5.3 Taktung der Verkehre

Die geförderten Linienbedarfsverkehre müssen in Kombination mit vorhandenen Bestandslinien an allen Wochentagen ein mindestens stündliches Fahrtenangebot zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr (am Wochenende mindestens ab 7.00 Uhr) sicherstellen.

Förderfähig im Sinne der zuwendungsfähigen Kosten sind - unabhängig von den genannten Mindestanforderungen - folgende Bedienungshäufigkeiten:

- Überwiegend (mehr als 60% der gefahrenen Kilometer) Ländlicher Raum, Randzone Verdichtungsraum (gemäß LEP): 30 Minuten-Takt
- Überwiegend (mehr als 60% der gefahrenen Kilometer) Verdichtungsraum (gemäß LEP): 15 Minuten-Takt

Bei Vorhaben im fahrplanungebunden Flächenbetrieb muss ein analoges Zeitfenster sichergestellt werden, in dem Fahrtenmeldungen und Fahrten angeboten und durchgeführt werden können.

5.4 Anschlusssicherung

Die Fahrplanzeiten sind auf die Fahrpläne des SPNV-/ Stadtbahn-/ Straßenbahn- bzw. Regiobus-Verkehrs mit optimierten Umsteigezeiten abzustimmen. Eine Anschlusssicherung muss bei On-Demand Verkehren im Linienbetrieb sichergestellt

werden. Auch bei On-Demand Verkehren im Flächenbetrieb ist der Anschluss von und zum SPNV/ Stadt-/ Straßenbahn-/ Regiobus-Verkehr sicherzustellen, ggf. mit einer Priorisierung bei der Disposition von vorangemeldeten Fahrten.

5.5 Buchungsoptionen

Der Zuwendungsempfänger muss die Buchung der Verkehre über Internet, App und Telefon ermöglichen. Die Festsetzung einer erforderlichen Mindestvorbuchzeit von 30 Minuten oder kürzer ist anzustreben. Eine erforderliche Mindestvorbuchzeit von über 60 Minuten ist nicht zulässig.

5.6 Fahrzeugeinsatz

Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als acht Jahre sein. Der barrierefreie Transport von Rollstühlen, Gehhilfen und Kinderwagen muss sichergestellt sein.

5.7 Tarif und Vertrieb

Auf den Linien soll der jeweilige Verbundtarif, sowie bei Linien, die Verbundgrenzen überschreiten, die ortsüblichen Regelungen für Verbundgrenzen überschreitende Tarife (u.a. BW-Tarif) zur Anwendung kommen. Gegenüber dem Linienverkehr-Tarif dürfen grundsätzlich keine Zuschläge erhoben werden. Zuschläge für Sonderleistungen, wie z.B. Haustürbedienung, sind möglich.

5.8 Begleitendes Marketing

Der Zuwendungsempfänger hat mit einem begleitenden Marketingkonzept die Einführung sowie den anschließenden Betrieb der neuen On-Demand Verkehre zu bewerben, um die Inanspruchnahme des Verkehrsangebots zu erhöhen. Ggf. sind hierzu ergänzende Vorgaben des Landes im Rahmen der bwegt-Kampagne zu berücksichtigen.

5.9 Umsetzung der Gestaltungsvorgaben des Landes

Um eine einheitliche Sichtbarkeit der eingesetzten On-Demand-Fahrzeuge sicherzustellen, sind die Vorgaben des Landes bzgl. der Gestaltung der Fahrzeuge vollumfänglich umzusetzen. Es wird eine additive Lösung vorgesehen, die das regionale Design nicht ersetzen, sondern dieses lediglich ergänzen soll.

5.10 *Verpflichtende Fortführung der Verkehre*

Die geförderten Verkehre sind mindestens für fünf Jahre zu betreiben (Zweckbindungsfrist). Die Förderung endet nach drei Jahren (vgl. Ziffer 6). Die Verkehre müssen danach eigenständig finanziert fortgeführt werden. Bei vorzeitiger Einstellung der Verkehre ist die Förderung anteilig an das Land, vertreten durch das Ministerium für Verkehr, zurückzuerstatten.

5.11 *Förderausschluss*

Von einer Förderung sind solche Vorhaben ausgeschlossen, bei denen klassischer ÖPNV-Linienverkehr mit Bussen durch On-Demand Verkehre vollständig ersetzt werden sollen. Grundlegende Neuordnungen des ÖPNV sind jedoch zulässig und anzustreben. Insgesamt darf der Linienverkehr mit Bussen im Betriebsgebiet nicht reduziert werden, aber eine zeitliche und räumliche Umschichtung (etwa auf bestimmte Linien oder Hauptverkehrszeiten) ist zulässig. Wurde vor der Neuordnung ein hinsichtlich des Linienverlaufs, des Bedienungsgebietes oder –umfangs vergleichbares gemeinwirtschaftliches ÖPNV-Angebot nach dem 01.01.2021 komplett oder in Teilen eingestellt, so werden Betriebsleistungen zur Füllung der dadurch entstandenen Bedienungslücken von der Förderung ausgeschlossen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1 *Zuwendungsart*

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung, die als Zuschuss gewährt wird. Der Zuschuss wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Als Bemessungsgrundlage gilt der Finanzierungsplan des Antrags. Sollten sich die zuwendungsfähigen Kosten nachträglich erhöhen, kann der Zuschuss in begründeten Fällen und auf Antrag des Zuwendungsempfängers angepasst werden sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

6.2 *Zuwendungsumfang*

Die Förderung erfolgt als abschmelzende Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten (brutto).

Der Förderzeitraum je Vorhaben beträgt maximal drei Jahre. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2027. Die Förderquote beträgt

- im ersten Jahr 50 Prozent
- im zweiten und dritten Jahr jeweils 25 Prozent

der zuwendungsfähigen Kosten (vgl. Ziff. 6.3). Je Vorhaben kann maximal ein Zuwendungsbetrag von 2,5 Millionen Euro als Zuschuss für den gesamten Förderzeitraum gewährt werden.

Pro Kreisgebiet ist ein Vorhaben je Förderzeitraum förderfähig. Eine Förderung kreisüberschreitender Projekte ist möglich. Dafür ist ein abgestimmter, gemeinsamer Antrag der Stadt- und Landkreise durch einen federführenden Aufgabenträger erforderlich.

6.3 *Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten*

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich aus den prognostizierten Kosten abzüglich aller prognostizierter Erlöse für die gesamte Förderperiode. Hierbei gilt Folgendes:

- Bei den Kosten können die Betriebskosten einschließlich der Dispositionszentrale sowie Marketingkosten angesetzt werden. Verwaltungskosten und Personalkosten des Zuwendungsempfängers sowie gesonderte Investitionskosten für bspw. die Beschaffung von Fahrzeugen sind nicht förderfähig.
- Die zur Einführung geplanten begleitenden Marketingmaßnahmen gem. Ziff. 5.8 müssen in den ersten drei Projektjahren insgesamt mindestens ein finanzielles Volumen von 5% der Fördersumme aufweisen. Bei einer Unterschreitung der vom Ministerium für Verkehr geforderten Finanzierung der Marketingaktion durch die Zuwendungsempfänger in Höhe von mind. 5% der Erstattungssumme, wird die bewilligte Zuwendung anteilig gekürzt bzw. zurückgefordert.
- Bei den Erlösen sind alle dem Verkehr zurechenbaren Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen (insbesondere zusätzliche Zuweisungen gemäß §§ 14 ff. ÖPNVG) sowie Drittmittel aus den Jahren der Förderung anzusetzen.

Der Antragsteller hat die zuwendungsfähigen Kosten und die prognostizierten Erlöse in einem eigenen Finanzierungsplan transparent und nachvollziehbar darzustellen.

7 Verfahren

7.1 Das Antragsverfahren

Die Förderanträge der Antragsteller sind im Zeitraum vom 15. August bis 14. Oktober 2022 beim Ministerium für Verkehr einzureichen. Die Antragsunterlagen müssen u.a. folgende Mindestinhalte enthalten:

- Zielsetzung des Vorhabens.
- Ausführliche Vorhabenbeschreibung. Aus dieser muss hervorgehen, auf welchen Strecken die neuen Verkehre beabsichtigt sind, wie sich diese im Gesamtkontext des ÖPNV-Angebots eingliedern und wie diese bedient werden sollen. Dabei hat der Antragsteller zu den einzelnen Vorgaben der inhaltlichen Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 5 jeweils Stellung zu beziehen.
- Vorlage eines transparenten und übersichtlichen Finanzierungsplans des Vorhabens, der die zuwendungsfähigen Kosten aufschlüsselt.
- Vorlage der geplanten Maßnahmen zur Vermarktung der neuen Angebote.
- Vorlage der geplanten Maßnahmen zum laufenden Monitoring und der Evaluation des Vorhabens.
- Ergebnis der gemeindefinanziellen Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
- Bestätigung, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung gem. § 15 UStG besteht.
- Bestätigung des Vorliegens der rechtlichen Zuwendungsvoraussetzungen gem. Ziffer 4.

7.2 Prüfung und Bewilligung, Auswahl der Projekte

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr.

Übersteigt die Summe der in der Förderperiode insgesamt beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, wird das Ministerium für Verkehr die Anträge anhand der folgenden Prioritätsgewichtungen bewerten:

- Beurteilung der Raumkategorie (gem. LEP), in der das Vorhaben überwiegend umgesetzt wird:
 - Raumkategorie 1, Verdichtungsräume: 1 Punkt
 - Raumkategorie 2, Randzone um die Verdichtungsräume: 2 Punkte
 - Raumkategorie 3, Verdichtungsgebiete im ländlichen Raum: 3 Punkte

Raumkategorie 4, Ländlicher Raum im engeren Sinne: 4 Punkte

- Überwiegender Einsatz (d.h. mindestens 50%) von Fahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben (im Sinne des SaubFahrzeugBeschG): 2 Punkte
- Verknüpfung mit SPNV/ Stadt-/ Straßenbahn/ Regiobus mit automatisierter Anschlusssicherung sowie Echtzeitinformation: 1 Punkt

Bei der Bewertung wird Vorhaben mit höherer Punktzahl den Vorzug gewährt.

7.3 *Auszahlung der Fördersumme*

Im Falle einer Bewilligung wird das Ministerium für Verkehr jährliche Abschlagszahlungen (bis zu 80% des jährlichen Zuwendungsbetrags) für die dreijährige Förderdauer festsetzen. Diese können die Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 15. November eines Jahres mit einer Mittelanforderung abrufen. Die Schlusszahlung erfolgt am Ende der Förderung nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises sowie einer durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt testierten Endabrechnung. Diese setzt sich aus den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten abzüglich der erzielten Erlöse zusammen. Der Schlussverwendungsnachweis und die Endabrechnung sind zusammen mit einem Abschlussbericht (s. Ziffer 8) spätestens sechs Monate nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen.

8 Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger hat ein begleitendes Monitoring des Vorhabens sicherzustellen. Dies umfasst u.a. mindestens eine jährliche Berichterstattung über

- Fahrgastzahlen pro Jahr, nach Verkehrstagen
- Erbrachte Fahrzeugkilometer, gesondert nach Besetzt- und Leerkilometern
- Zahl der abgerufenen Fahrten, Anteil an den angebotenen Fahrten
- Anzahl der beförderten Personen je Fahrt und durchschnittliche Zahl der gebündelten Fahraufträge je abgewickelter Fahrt
- Jährliche Erlöse

Das Monitoring über die Kalenderjahre ist bis spätestens 30.4. des Folgejahres, für das letzte geförderte Jahr im Rahmen eines Abschlussberichts vorzulegen. Das Monitoring endet mit Abschluss der Förderung.

Den Abschlussbericht hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums zu fertigen. Darin ist ausführlich zu dokumentieren, inwieweit die geförderte Maßnahme zu einer messbaren Stärkung des öffentlichen Verkehrs geführt hat bzw. führen wird (Erfolgskontrolle). Hierbei sind die bereits erfassten Kennzahlen des Monitorings heranzuziehen.

Im Übrigen wird insb. auf Ziff. 7 der ANBest-K verwiesen.

9 Nichteinhalten der Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der in diese Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor. Darüber hinaus gilt: Bei einer Unterschreitung der vom Ministerium für Verkehr geforderten Finanzierung der Marketingaktion durch die Zuwendungsempfänger in Höhe von mind. 5 % der Erstattungssumme, wird die bewilligte Erstattungssumme anteilig gekürzt bzw. zurückgefordert.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

10 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die

Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Förderprogramm tritt am 22. August 2022 in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2027.